

COVID-19 als Katastrophe in der Rechtsschutzversicherung

Bereits in einer im Dezember 2022 ergangenen Entscheidung zu 7 Ob 160/22p hat der Oberste Gerichtshof entschieden, dass der Katastrophenausschluss in den Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen nicht intransparent oder gröblich benachteiligend ist. Die rezente Entscheidung des OGH zu 7 Ob 196/22g befasst sich nun mit der Frage, ob der Rechtsschutzversicherer aufgrund des Katastrophenausschlusses in den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung, berechtigt ist, die Versicherungsdeckung abzulehnen.

SACHVERHALT

Die Klägerin beehrte von der Republik Österreich Schadenersatz sowie die Feststellung der Haftung für zukünftige Schäden, da ihr Ehegatte aufgrund des mangelhaften behördlichen Pandemie-Managements im Zeitraum Ende Februar/Anfang März 2020 gestorben ist. Im September 2020 brachte die Klägerin eine Amtshaftungsklage gegen die Republik Österreich ein. Für das Amtshaftungsverfahren suchte die Klägerin um Versicherungsdeckung durch ihren Rechtsschutzversicherer an. Dieser lehnte die Deckung ab, da der Rechtsschutzversicherer aufgrund des Risikoausschlusses für Ausnahmesituationen und Katastrophen leistungsfrei sei. In einer Deckungsklage forderte die Klägerin die Feststellung der Versicherungsdeckung für das Amtshaftungsverfahren.

Der beklagte Versicherer beantragte Klagsabweisung und verwies auf den Risikoausschluss für Ausnahmesituationen und Katastrophen in Art 7.1.1.2 ARB 2013 und die damit einhergehende Leistungsfreiheit.

Nachdem das Erst- sowie Berufungsgericht die Klage abgewiesen hatten, wandte sich die Klägerin in ihrer Revision, mit dem Antrag, die angefochtene Entscheidung im Sinne einer Klagsstattgebung abzuändern, an den OGH. In seiner Entscheidung definierte der OGH zunächst den Begriff „Katastrophe“, um in einem weiteren Schritt festzustellen, ob das von der Klägerin bewirkte Amtshaftungsverfahren in ursächlichem Zusammenhang mit einer Katastrophe stand. Der OGH stützt sich auf den allgemeinen Sprachgebrauch sowie die Lehre, in welcher die Covid-19-Pandemie unter den Begriff der Katastrophe subsumiert wurde. Gemäß dem

SCHLAGWÖRTER

Rechtsschutzversicherung
Katastrophenausschluss
Deckungsklage

allgemeinen Sprachgebrauch sowie der Lehre sei die Covid-19-Pandemie eine weltweite, praktisch alle Lebensbereiche erfassende Krise gewesen, die wegen der nicht verfügbaren Medikamente und Impfungen eine enorme Zahl an Erkrankten und Toten forderte und überdies massive soziale sowie wirtschaftliche Schäden verursachte.

Die bisherige Beurteilung des OGH der Covid-19-Pandemie als Ausnahmesituation schadete im gegenständlichen Fall nicht, da die Pandemie sowohl als Ausnahmesituation als auch als Katastrophe beurteilt werden könnte. Zudem bejahte der OGH im vorliegenden Fall den geforderten ursächlichen Zusammenhang zwischen der Katastrophe und der Wahrnehmung rechtlicher Interessen, sodass der Katastrophenausschluss des Art 7.1.1.2 ARB 2013 greift. Insgesamt bleibt der beklagte Versicherer leistungsfrei. Die Revision der Klägerin blieb erfolglos.



VERFASSER

PHILIPP STRASSER
Partner, Rechtsanwalt

T +43 1 36 16 001
philipp.strasser@shm.at



VERFASSERIN

ELEONORA ZAR
Rechtsanwaltsanwärtlerin

T +43 1 36 16 001
eleonora.zar@shm.at

KATASTROPHENBEGRIFF

Eine Katastrophe liegt nach Art 7.1.1.2 ARB 2013 dann vor, wenn durch ein Naturereignis oder ein sonstiges Ereignis dem Umfang nach eine außergewöhnliche Schädigung von Menschen oder Sachen eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht. Nach herrschender Lehre ist die Covid-19-Pandemie unter den Begriff der Katastrophe zu subsumieren.¹ Der OGH teilt die Ansicht, dass der Katastrophenbegriff im gegenständlichen Fall gegeben ist, obwohl der OGH bislang die Covid-19-Pandemie als Ausnahmesituation im Sinne des Hoheitsausschlusses gewertet hat.² Dies schadet nicht, weil der durchschnittlich verständige Versicherungsnehmer im vorliegenden Zusammenhang eine Pandemie sowohl als „Ausnahmesituation“ als auch als „Katastrophe“ ansehen wird.

**URSACHENZUSAMMENHANG ISD
CONDITIO-SINE-QUA-NON-FORMEL**

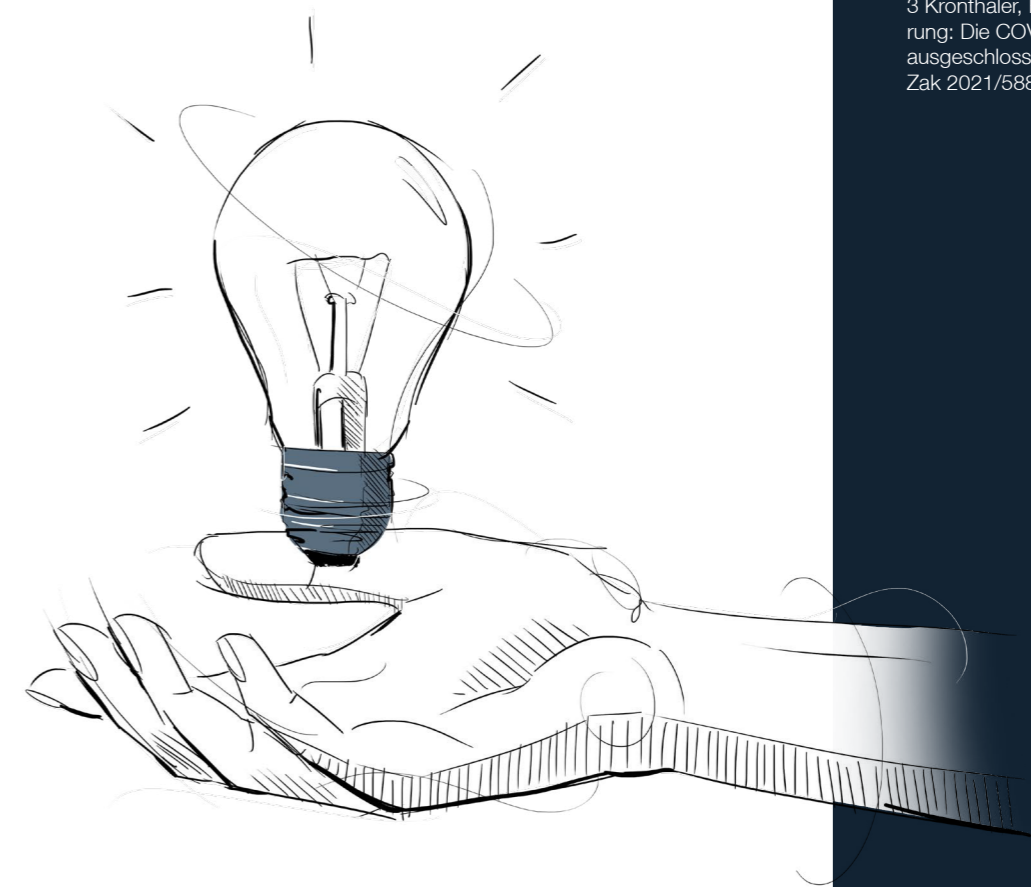
Ausgehend von der Conditio-sine-qua-non-Formel soll der Ursachenzusammenhang mithilfe der Adäquanztheorie eingegrenzt werden. Konkret wird im Versicherungsrecht der für den Versicherungsnehmer erkennbare objektive Zweck der Vertragsbestimmung mitberücksichtigt. Der durchschnittlich verständige Versicherungsnehmer versteht unter dem Begriff „Ursachenzusammenhang“, dass die Katastrophe eine typische Folge für die Wahrnehmung der entsprechenden rechtlichen Interessen sein muss, also eine adäquat-kausale Verknüpfung zwischen der Katastrophe und der Wahrnehmung rechtlicher Interessen bestehen muss.³

Der Risikoausschluss greift nur dann, wenn sich das typische Risiko, das zur Aufnahme gerade dieses Ausschlusses geführt hat, verwirklicht. Vorausgesetzt wird ein adäquater Zusammenhang zwischen Rechtsstreit und Katastrophe; dieser lag im gegenständlichen Fall nach Entscheidung des OGH vor. Im Frühjahr 2020 hat der Covid-19 Ausbruch regelmäßig zu behördlichem Handeln geführt, um pandemiebedingte Schäden zu vermeiden und zu beseitigen.

Damit stand das Amtshaftungsverfahren im ursächlichen Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie, weil die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der Klägerin eine typische Folge der im Frühjahr 2020 bestehenden Pandemie und des dadurch bewirkten behördlichen Handelns war.

FAZIT

Die vorliegende Entscheidung verdeutlicht, dass der Versicherer für Versicherungsfälle in ursächlichem Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie leistungsfrei ist, da die Covid-19-Pandemie als „Katastrophe“ im Sinne eines Katastrophenausschlusses verstanden wird. Zudem betont der OGH einmal mehr, dass ein Katastrophenausschluss weder intransparent noch gröblich benachteiligend für den Versicherungsnehmer ist.

**LITERATUR- &
JUDIKATUR-
VERZEICHNIS**

1 Kronthaler, Rechtsschutzversicherung: Die COVID-19-Pandemie als ausgeschlossenes Risiko?, Zak 2021/588; Gisch/Weinauch, RdW 2020, 671; Kudrna, ecolex 2020, 465.

2 OGH 24.3.2021, 7 Ob 42/21h.

3 Kronthaler, Rechtsschutzversicherung: Die COVID-19-Pandemie als ausgeschlossenes Risiko?, Zak 2021/588.